



MERKBLATT 2

Version vom 21/10/2025

Ende der Abfalleigenschaft

1.1 Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

1.1.1.1 Hinweis

Das modifizierte Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2012 (loi modifiée du 21 mars 2012 relative aux déchets) ist Referenz für diese Veröffentlichung. Rechtsverbindlich ist immer die aktuelle Fassung des Gesetzes in Originalsprache (französisch).

1.1.1.2 Auf nationaler Ebene (Luxemburg)

Das geltende Abfallgesetz regelt grundlegend, wann ein spezifischer Stoff oder ein spezifischer Gegenstand seine Abfalleigenschaft verlieren kann.

Die in Artikel 7 Absatz 1 des Abfallgesetzes definierten Bedingungen bilden die Grundlage für die Bewertung, ob ein Stoff oder Gegenstand die Abfalleigenschaft verliert:

Art. 7. Ende der Abfalleigenschaft

(1) Abfälle hören auf, Abfall im Sinne von Artikel 4, Punkt 6 zu sein, wenn sie einem Verwertungs- oder Recyclingverfahren unterzogen wurden und spezifische Kriterien erfüllen, die unter Einhaltung der folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- a) der Stoff oder der Gegenstand muss für bestimmte Zwecke verwendet werden;*
- b) es besteht ein Markt oder eine Nachfrage für diesen Stoff oder Gegenstand;*
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und entspricht den geltenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse; und*

d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Diese Kriterien sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrem Zusammenspiel zu bewerten. Im Folgenden werden diese vier zentralen Kriterien, die zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft herangezogen werden, näher erläutert, um ihre praktische Anwendung und Bedeutung zu verdeutlichen.

1.1.1.2.1 Die vier Kriterien zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft

(a) Der Stoff oder der Gegenstand muss für bestimmte Zwecke verwendet werden.

Damit ein Stoff oder Gegenstand als Produkt betrachtet wird, muss er für die Nutzung zu spezifischen Zwecken bestimmt sein. Diese Anforderung erfordert daher eine eindeutige Festlegung der spezifischen, praktischen Zwecke, für die der Stoff oder der Gegenstand nach ihrem Recycling oder ihrer Verwertung vorgesehen ist.

Die Gewissheit der Nutzung kann durch Verträge oder formelle Vereinbarungen zwischen dem Hersteller des recycelten oder verwerteten Materials und dem (End-)Verbraucher nachgewiesen werden, die eine eindeutige und dokumentierte Absicht zur Nutzung belegen. Zum Beispiel kann ein Kaufvertrag oder eine Partnerschaftsvereinbarung als greifbarer Nachweis dieser Absicht dienen.

Zusätzlich ist das Vorhandensein eines Marktes für den Stoff oder den Gegenstand (siehe Anforderung (b)) ein wesentlicher Beweis dafür, dass das Material einem identifizierbaren und stabilen Bedarf entspricht. Wenn der verwertete Stoff oder Gegenstand Eigenschaften und Merkmale aufweist, die vergleichbar mit denen von bereits in ähnlichen Anwendungen verwendeten Produkten sind, verstärkt dies das Argument für ihre spezifische Nutzung. Ein Material, das direkt in einem bestimmten Industriesektor wie z.B. Bauwesen, Landwirtschaft oder industriellen Fertigung für einen klar bestimmten Einsatzzweck genutzt werden kann (z. B. Altglas, das zu neuen Flaschen verarbeitet wird), erfüllt damit die Voraussetzung einer gezielten Verwendung.

Wenn solche Nachweise fehlen, besteht die Möglichkeit, dass der Stoff oder Gegenstand weiterhin als Abfall betrachtet wird.

(b) Es besteht ein Markt oder eine Nachfrage für diesen Stoff oder Gegenstand.

Um nicht mehr als Abfall zu gelten, muss eine wirtschaftlich stabile Nachfrage für den verwerteten Stoff oder Gegenstand bestehen. Diese Nachfrage kann durch fundierte Marktanalysen, Absichtserklärungen potenzieller Kunden oder bestehende Kaufverträge belegt werden.

Die Existenz eines etablierten Marktes, in dem recycelte Produkte regelmäßig gehandelt werden, sowie die Integration des Materials in Handelsplattformen oder Vertriebszentren stärken diese

Voraussetzung. *Ein einmaliger und sporadischer Markt reicht nicht aus*; der Markt muss stabil und nachhaltig sein, um eine kontinuierliche Nachfrage sicherzustellen.

Initiativen wie Werbeaktionen und Fachmessen für recycelte Produkte können ebenfalls zur Entstehung und Stabilität dieses Marktes beitragen. Der Aufbau einer soliden Marktinfrastruktur und entsprechender Anreizsysteme ist entscheidend, um sicherzustellen, dass es einen Markt oder eine Nachfrage für diese Materialien gibt.

Umweltfreundliche Praktiken sowie die Minimierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit sind erforderlich, damit das recycelte oder verwertete Material als verantwortungsvolle und nachhaltige Alternative zu traditionellen Materialien wahrgenommen werden kann.

(c) Der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und entspricht den geltenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse.

Der Stoff oder der Gegenstand muss alle geltenden technischen, regulatorischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften und Normen für die vorgesehene, spezifische Nutzung erfüllen. Dies umfasst die Einhaltung relevanter technischer Standards, die durch Laborprüfungen, Zertifizierungen und Konformitätserklärungen nachgewiesen werden müssen, um die Qualität und Sicherheit des Materials zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass der Stoff oder Gegenstand die nationalen und internationalen Vorschriften wie die REACH-Verordnung, die CLP-Verordnung und andere Umweltstandards erfüllt. Qualitätssicherungs- und Kontrollverfahren müssen eingerichtet sein, um sicherzustellen, dass der Stoff oder Gegenstand kontinuierlich den erforderlichen Spezifikationen für den vorgesehenen Nutzungszweck entspricht. Zudem sollten kontinuierliche Überwachungssysteme eingerichtet werden, um die Umwelt- und Gesundheitswirkungen der Nutzung recycelter Stoffe oder Gegenstände zu überwachen und sicherzustellen, dass die Praktiken sicher und nachhaltig bleiben.

(d) Die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Die Wiederverwendung des Stoffes oder des Gegenstandes darf keine Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringen. Zur Sicherstellung müssen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, um die potenziellen Auswirkungen über den gesamten Lebenszyklus des recycelten oder verwerteten Stoffes oder Gegenstandes zu bewerten.

Diese Nachweise sind erforderlich, wenn sich herausstellt, dass die betreffenden Abfälle aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder der Analyseergebnisse globale schädliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben könnten. In solchen Fällen müssen Risikomanagementpläne, Maßnahmen zur Prävention, Kontrolle und Verwaltung festgelegt werden, um potenzielle negative Auswirkungen zu minimieren.

1.1.1.3 Auf europäischer Ebene

Für eine Reihe von Stoffen oder Gegenständen bestehen EU-weit geltende Normen und technische Spezifikationen. Hersteller und Inverkehrbringer müssen gewährleisten, dass ihre Produkte allen einschlägigen EU-Vorschriften entsprechen, bevor sie in der EU vermarktet werden können. Weitere Ausführungen hierzu finden sich im Merkblatt 3.

Soweit es sich bei den Stoffen oder Gegenständen, die ihre Abfalleigenschaft infolge von Verwertungs- und Recyclingverfahren verloren haben und als Produkt gelten, um chemische Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse handelt, unterliegen sie der REACH-Verordnung¹ (EG) Nr. 1907/2006 als auch die CLP-Verordnung² (EG) Nr. 1272/2008.

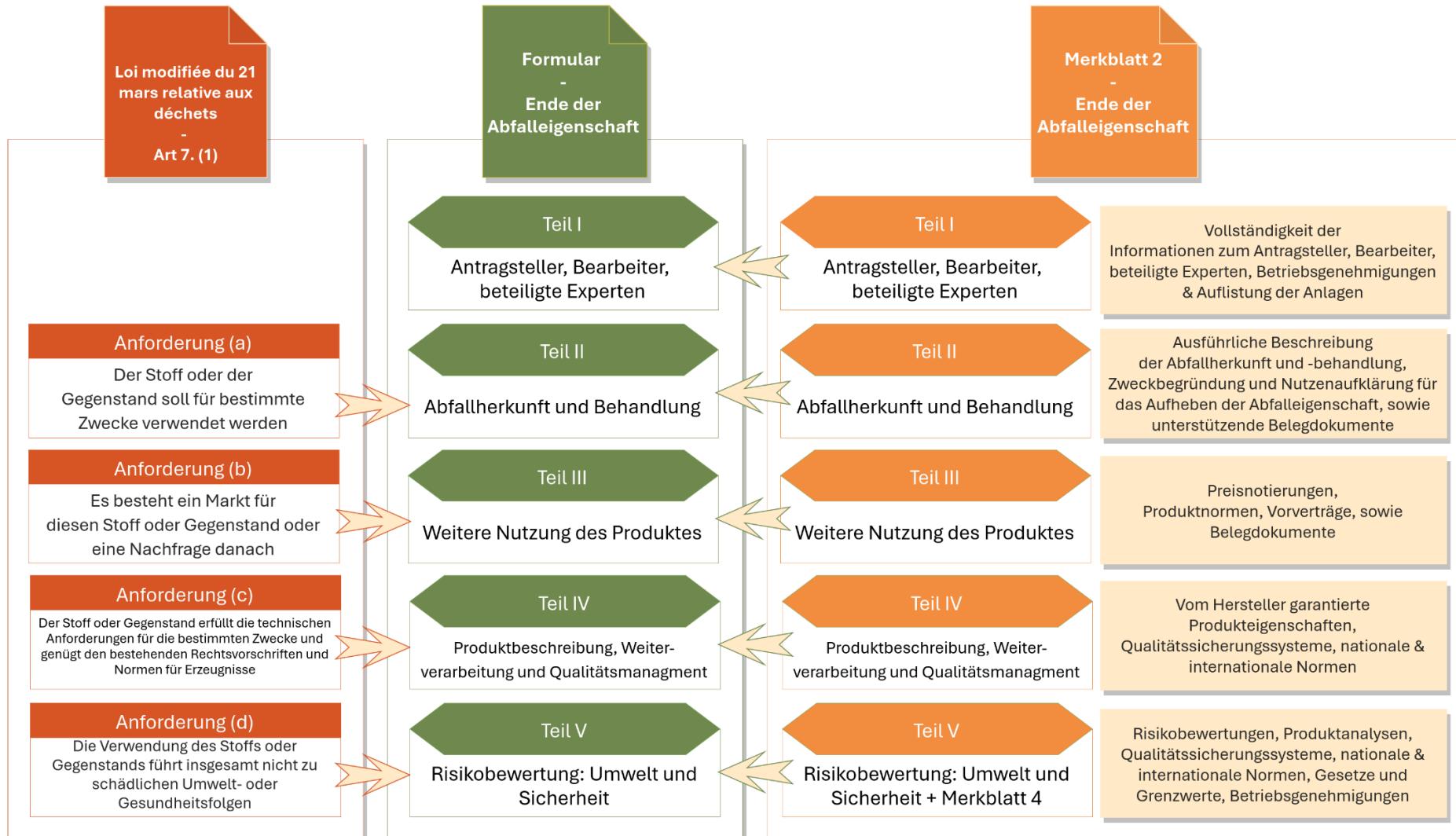
1.1.1.4 Zusammenhang zwischen Abfallgesetz, Formularen und Merkblättern zum Ende der Abfalleigenschaft

Übersicht 1 gibt einen Überblick über den Zusammenhang zwischen Abfallgesetz, Formularen und Merkblättern sowie Elemente zur Bewertung der Anträge.

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe \(REACH\), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung \(EWG\) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung \(EG\) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission \(ABl. L 396 vom 30.12.2006\)](#)

² [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#)

Übersicht 1: Ende der Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes - Zusammenhang zwischen Abfallgesetz, Formularen und Merkblättern sowie Elemente zur Bewertung



1.2 Bearbeitungsschritte zum Teil I: Antragsteller, Bearbeiter und beteiligte Experten

Auf der ersten Seite des Antragformulars zum Ende der Abfalleigenschaft ist eine kurze Beschreibung der Veranlassung zur Antragstellung und den Rahmenbedingungen wie Art des ursprünglichen Abfalls, Menge, Herkunft und Verwertungsweg des Produktes zu erstellen (Feld **I-01**).

Zudem sind die Grunddaten zum Antragsteller auszufüllen, für natürliche Personen in den Feldern **I-02 bis I-06** oder für juristische Personen (Firma, Stiftung, Verein, ...) in den Feldern **I-07 bis I-14**.

In den Feldern **I-15 bis I-20** sind Daten zum Produktions- oder Anfallort anzugeben, das heißt dem Ort an dem der anfallende oder angelieferte Abfall durch eine Behandlung die Abfalleigenschaft verliert.

Abhängig von der Komplexität der im Rahmen der Antragstellung zu betrachtenden Zusammenhängen kann es sinnvoll sein, externe Experten und/oder Labore hinzuzuziehen.

Falls dieses zutrifft, sind deren Daten in die Felder **I-21 bis I-28** einzutragen (bei Hinzuziehung mehrerer Experten oder Labore, kann das Blatt nach Bedarf vervielfältigt werden).

In Feld **I-29** ist eine vollständige Liste aller zum Antrag gehörenden Anlagen (z.B. Genehmigungen, Zertifikate, Analysen, ...) anzugeben.

Version du 02 / 12 / 2024

 **Administration
de l'environnement
Grand-Duché de Luxembourg**

N° dossier: _____
(Réservé à l'Administration de l'environnement)

Antragsformular zum Ende der Abfalleigenschaft

Wichtiger Hinweis zu den farbigen Feldern:	
Pflichtfelder sind orange umrandet	Felder, die auszufüllen sind, wenn der Antrag auf sie zutrifft, sind hellorange umrandet
Bereiche von einem mindestens einer ausgefüllt werden muss, sind grün umrandet	Hellgrün umrandete Felder enthalten Zusatzinformationen (das Ausfüllen ist optional)

Teil I – Antragsteller, Bearbeiter und beteiligte Experten

i-01	Veranlassung für den Antrag zum Ende der Abfalleigenschaft:
Bitte benennen Art des ursprünglichen Abfalls, Menge, Herkunft und Verwertungsweg des aus Abfall entstandenen Produktes.	
Antragsteller	
<input type="checkbox"/> Natürliche Person (falls zutrifft, die nächsten 5 Zeilen des Formulars ausfüllen)	
i-02	Name:
i-03	Vorname:
i-04	Personalnummer (Matricule):
i-05	Telefon:
i-06	E-Mail:

Administration de l'environnement
Unité Stratégies et Concepts
1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette

offail@envr.evtt.lu
Tél.: 00 352 40 56 56 1
www.enveit.lu

1 / 13

Abbildung 1: Antragsformular zum Ende der Abfalleigenschaft

1.3 Bearbeitungsschritte zum Teil II: Abfallherkunft und Behandlung

In den Feldern **II-01 bis II-03** sind Angaben zu dem Produkt zu machen das aus der Behandlung des Abfalls entsteht. Es sind die Bezeichnung des Produktes und die Produktionsmenge pro Jahr anzugeben. Zur Mengenangabe sollte eine plausible Grundlage vorliegen wie zum Beispiel Daten aus der Vergangenheit oder Vertragsmengen und Ausbringungszahlen. Sollte das Produkt einer Produktnorm oder Zertifizierung genügen, ist es für die Behörde zur Entscheidungsfindung hilfreich diese zu nennen und die entsprechenden Zertifizierungsunterlagen im Anhang beizufügen.

Feld **II-04** enthält den oder die EAK-Schlüssel des Abfalles vor der Behandlung.

Europäischer Abfallartenkatalog (EAK)³

Für eine bessere Definition von Abfall, für ein besseres Management, eine effizientere und genauere Kontrolle über ihren Verbleib im Kreislauf Produktion - Transport - Entsorgung und zur Harmonisierung der verschiedenen Nomenklaturen, die in den Mitgliedsstaaten existieren, hat die Europäische Kommission ein Verzeichnis erstellt, das gemeinhin als "Europäischer Abfallkatalog (EAK)" bekannt ist. Eine zweite Version wurde 2002 veröffentlicht. Der Europäische Abfallkatalog (EAK 2) dient zur Klassifizierung von Abfällen.

Im Großherzogtum Luxemburg ist die Verwendung des Codes aus diesem Verzeichnis bei allen Schritten und Maßnahmen obligatorisch. Verwaltungsakt im Zusammenhang mit der Ausführung des modifizierten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012, darunter insbesondere die Erstellung der Pläne zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen gemäß Artikel 27, die Beantragung von Genehmigungen und die Registrierung gemäß in den Artikeln 30 und 32, die Führung der in Artikel 34 genannten Register, die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 35 und die Erfüllung der Verfahren zur Notifizierung der Verbringung von Abfall.

Der Europäische Abfallkatalog umfasst 20 Hauptabfallkategorien, die nach ihrer Herkunft und jeweils in Unterkategorien auf Grundlage ihrer charakteristischen Komponente untergliedert sind. Jeder Abfall wird durch die Kombination von sechs Ziffern bezeichnet:

- **XX YY ZZ** - die ersten beiden Ziffern geben die Herkunfts kategorie an;
- **XX YY ZZ** - die nächsten beiden Ziffern geben den Wirtschaftszweig, das Verfahren oder die Besitzer an, aus dem/denen er stammt;
- **XX YY ZZ** - die letzten beiden Ziffern bezeichnen den Abfall.

In Feld **II-05** sollen Angaben zur Abfallherkunft eingetragen werden. Die Herkunft sollte so weit als möglich zurückverfolgt werden und nachvollziehbar sein. Insbesondere spielt es zur Beurteilung des Antrages eine Rolle inwieweit der eventuellen Heterogenität des Abfalls Rechnung getragen wird.

Folgende Fragen sollten geklärt sein:

³ [CED2 : Code Européen de Déchets Version 2](#)

- Kommt der Abfall aus einer oder mehreren Quellen?
- Kann die Herkunft des Abfalls von der Quelle zum Antragsteller nachvollzogen und dokumentiert werden?
- In welchem Rahmen bewegen sich die (chemischen, physikalischen und mechanischen) Eigenschaften des Eingangsmaterials?
- Hat der zu behandelnder Abfall schon eine Vorbehandlung wie Vorsortierung, Pressung, Wäsche oder ähnliches erfahren?
- Für welche Abfallmengen wird der Antrag gestellt und auf welcher Basis wird die Menge ermittelt?

Zu den hier genannten Themenkomplexen soll möglichst eine nachvollziehbare Dokumentation (z.B. Analysen, Lieferscheine, Verträge, ...) im Anhang beigelegt werden.

In Feld **II-06** ist die Behandlung des Abfalls zu beschreiben die dazu führt, dass nach der Behandlung ein Produkt entsteht.

- Beschreiben Sie die Behandlungsschritte;
- Legen Sie dar welche Eigenschaften des Eingangsmateriale verändert werden (z.B. chemische, physikalische und/oder mechanische Eigenschaften, Funktionsfähigkeit, ...);
- Insofern zutreffend, geben sie bei Verfahren, die Produkt und Abfall trennen (wie z.B. Sortieren oder Waschen), die Verwertungsquoten an. Welcher Prozentsatz des Eingangsmateriale wird Produkt und wie viele Abfälle welcher Qualität entstehen bei diesem Verfahren⁴?

Die Angaben sind durch eine nachvollziehbare Dokumentation (z.B. Stoffstromdiagramme, Analysen, Wiegescheine, ...) im Anhang zu belegen.

Das Feld **II-07** soll Angaben zur spezifischen Nutzung des Produktes enthalten. Hier ist der Zweck des Produktes zu beschreiben und zu begründen, warum das Produkt zu diesem Zweck geeignet ist. Im Bedarfsfall ist die Eignung zur Nutzung zu dem bestimmten Zweck mit entsprechenden Nachweisdokumenten zu belegen. Auch eine Angabe dazu welches bisherige Produkt das Produkt aus Abfall ersetzen kann, könnte hilfreich sein.

⁴ Es wird hier explizit auf das Verbot der Vermischung gefährlicher Abfälle hingewiesen, das heißt eine „Verdünnung“ zur Unterschreitung von Grenzwerten ist nicht zulässig - [2008/98/EG Artikel 18](#).

1.4 Bearbeitungsschritte zum Teil III: Weitere Nutzung des Produktes

Die gesicherte weitere Nutzung des Produktes ist ein essenzieller Teil der Beurteilung, daher wird im Artikel 7, Absatz 1, Punkt b des Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012 u.a. folgendes Kriterium festgelegt:

„es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach.“

1.4.1 Definitionen und Entscheidungskriterien

Es ist vom Antragsteller darzulegen, dass die weitere Nutzung des Produktes zu dem vorgesehenen (bestimmten) Zweck gesichert ist.

Im Folgenden werden 2 Möglichkeiten erläutert, die die gesicherte weitere Nutzung nachweisen können:

1. Nachweis eines Marktes für das Produkt (Felder **III-01 bis II-05**): Hinweise auf einen gesicherten Absatz geben zum Beispiel:

- Produktnormen für das entsprechende Produkt;
- Marktpreisnotierungen in Fachzeitschriften;
- Nationale und internationale Handelsstatistiken;
- Andere Veröffentlichungen die Hinweise auf das gehandelte Produkt geben.

Es ist darzulegen, dass der Markt die zu erwartenden Mengen des Produktes in Bezug auf Preis und Menge aufnehmen kann. Hilfreich ist hier das geschätzte Marktvolumen im Verhältnis zur zu erwartenden Produktmenge darzustellen.

2. Zusätzlich oder alternativ kann eine gesicherte Nutzung des Produkts auch über Vorverträge mit potenziellen Abnehmern (Letter of Intent, Memorandum of Understanding, ...) belegt werden (Feld **III-06**).

1.5 Bearbeitungsschritte zum Teil IV: Produktbeschreibung, Weiterverarbeitung und Qualitätsmanagement

In diesem Teil des Antrags soll eine ausführliche Produktbeschreibung erfolgen. Erläuterungen zu Verpflichtungen durch die Anerkennung als Produkt sind im Merkblatt 3 zu finden.

1.5.1 Definitionen und Entscheidungskriterien

Folgende Punkte sollen nachvollziehbar erläutert werden:

- *Welche Eigenschaften des Produktes werden vom Produkthersteller zugesichert (Feld IV-01)?*
- *Für welche Zwecke soll das Produkt verwendet werden (Feld IV-02)?*
- *Welche Regeln, Gesetze und Vorschriften sind beim Umgang mit dem Produkt zu beachten (Feld IV-03 & Feld IV-05)?*
- *Welche Einstufung hat das Produkt nach der REACH-Verordnung bzw. warum besteht eine Ausnahmeregelung (vergl. Merkblatt 3 / Feld IV-04)?*
- *Im Fall des Exports des Produktes: Welche Regelungen in Empfänger- und Transitländern gelten, die über die nationalen und internationalen Regelungen hinausgehen (Feld IV-06)?*
- *Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung (regelmäßige Analysen, Eigen- und oder Fremdüberwachung, ...) werden ergriffen (Felder IV-07 & IV-08)?*

1.5.2 Fragestellung: Welche Produkteigenschaften werden garantiert und / oder vom Abnehmer bzw. Gesetzgeber gefordert?

Hier sollen alle relevanten Produkteigenschaften dargestellt werden, die für die rechtliche Einordnung und die geplante Nutzung des Produkts entscheidend sind.

Die folgenden Elemente sollten (soweit zutreffend) enthalten und mit Begleitdokumenten nachgewiesen sein:

- *Beschreibung der zugesicherten Produkteigenschaften (chemisch, physikalisch, Verpackungseinheiten) und der Schwankungsbreite der Messwerte.*
- *Erläuterung der weiteren Nutzung des Produktes und Begründung, warum das Produkt für diesen Zweck geeignet ist.*
- *Aufzählung der Normen, denen das Produkt entspricht (nationale oder internationale Normen).*
- *Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (betrieblich oder durch Normen, Betriebsgenehmigungen und ähnliches verursacht).*

1.5.3 Fragestellung: Ist die weitere Nutzung des Produktes legal?

In diesem Punkt ist der Rechtsrahmen für den Übergang vom Abfall zum Produkt darzustellen. Das beinhaltet sowohl die Gesetze und Verordnungen, die das Abfallmanagement betreffen als auch solche, die auf das aus Abfall entstandene Produkt anwendbar sind.

Die Auflistung sollte folgende Bereiche abdecken:

- *Nationale Gesetze und Verordnungen;*
- *Internationale Gesetze und Verordnungen wie zum Beispiel die REACH-Verordnung.*

1.5.4 Fragestellung: Was ist beim Export ins Ausland zu beachten?

Beim Export des Produktes gelten gegebenenfalls nationale Gesetze und Richtlinien, die über die oben genannten hinausgehen.

Produkte, die hierzulande ihre Abfalleigenschaft verloren haben, können im Ausland weiterhin als Abfall kategorisiert werden.

Materialien, die im Ausfuhrland als Produkte anerkannt sind, können jedoch beim Transport nach Luxemburg durch Transitstaaten oder durch das Einfuhrland selbst als Abfall bestimmt werden.

Um Komplikationen in den Transportgenehmigungen zu vermeiden, sollte der Inverkehrbringer die nötigen internationalen Gesetze resp. Abfallbestimmungen der jeweiligen Übergangs- resp. Zielländer überprüfen und die notwendigen Genehmigungen beantragen.

1.5.5 Fragestellung: Mit welchen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden die Produktqualität und die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens gesichert?

Hier sind die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu belegen, die der Überwachung der Produktqualität und der Gesetzeskonformität der Produktion zählen.

Hierzu zählen unter anderem:

- Eigen- und Fremdüberwachung;
- Kontrollmaßnahmen im Rahmen von Betriebsgenehmigungen;
- Kontrollmaßnahmen im Rahmen von Betriebs- oder Produktzertifizierungen;
- Interne Betriebsregelungen und Sicherheitsmaßnahmen.

Die daraus resultierenden Protokolle oder Berichte erlauben der Behörde die Sachverhalte der vorhergegangenen Maßnahmen zu bewerten.

1.6 Bearbeitungsschritte zum Teil V: Risikobewertung - Umwelt und Sicherheit

Aufgrund der Vielfalt der möglichen Produkte können hier nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Die Verantwortung zur Einhaltung aller, das Produkt betreffenden Vorschriften, Gesetze und Regelungen liegt beim Produkthersteller.

In Feld **V-01** erfolgt eine grundsätzliche Einstufung des Produktes die mit Angaben in Feld **V-02** belegt wird und durch entsprechende Belege (Analysen, Zertifizierungen o.Ä.) zu verifizieren ist.

Handelt es sich um einen gefährlichen Stoff oder ein gefährliches Gemisch (im Sinne der CLP-Verordnung⁵) sind im Feld **V-03** die H und P Sätze anzugeben, die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, die über das in Teil IV beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen hinausgehen zu beschreiben und die Meldung gemäß der CLP-Verordnung sowie das Sicherheitsdatenblatt beizulegen.

1.6.1 Fragestellung: Hat das Produkt selbst bei ordnungsgemäßer Verwendung gefährliche Eigenschaften?

Beschreiben Sie eventuelle gefährliche Eigenschaften des Produktes und belegen Sie diese nachvollziehbar für die Behörde. Fügen sie entsprechende Laboranalysen, Risikobewertungen oder andere geeignete Dokumentation bei.

1.6.1.1 Definitionen und Entscheidungskriterien

Gefährliche Eigenschaften sind in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) definiert. Mittels dieser Verordnung wurde das global harmonisierte System „GHS“ in der EU eingeführt.

Die H-Sätze (Hazard Statements) sowie die ergänzenden EUH-Sätze beschreiben Gefährdungen, die von den chemischen Stoffen oder Gemischen ausgehen. Die EUH-Sätze sind innerhalb der EU zusätzlich anzugeben und beschreiben über das GHS hinausgehende Gefahren.

Die P-Sätze (Precautionary Statements) enthalten Sicherheitshinweise, die zu beachten sind.

1.6.2 Fragestellung: Können im Herstellungsprozess Verunreinigungen auftreten, die zu gefährlichen Eigenschaften führen?

Beschreiben Sie ausführlich, ob und wie es zu Kontaminationen des Produktes im Herstellungsprozess kommen kann und warum diese zu gefährlichen Eigenschaften führen können.

⁵ [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen \(CLP-Verordnung: Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures\)](#)

1.6.3 Fragestellung: Wie wird die Überwachung der Qualität gewährleistet?

Beschreiben sie betriebliche und / oder außerbetriebliche Maßnahmen zur Überwachung der Produktqualität und der Einhaltung der Produktsicherheit. Belegen Sie diese mit entsprechenden Dokumenten wie zum Beispiel Überprüfungsprotokollen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitshinweisen, Laboranalysen, usw.

1.6.4 Fragestellung: Ist für das Produkt ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen?

Die inhaltlichen und formalen Anforderungen werden dabei in Artikel 31 und im Anhang II der REACH-Verordnung⁶ geregelt. Seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung wurde der Anhang II⁷ bereits mehrfach geändert. Diese Änderungen waren im Wesentlichen auf Änderungen im UN-GHS (Globally Harmonised System)⁸ zurückzuführen, welches in Chapter 1.5 „Hazard Communication: Safety Data Sheets (SDS)⁹“ die regulatorische Vorlage für das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet.

Ein wichtiger Bestandteil des Sicherheitsdatenblattes ist die Einstufung und Kennzeichnung.

Diese beruht auf den Kriterien der CLP-Verordnung. Ein Sicherheitsdatenblatt wird dem Abnehmer (professionelle und industrielle Anwender) eines Stoffes oder Gemisches unaufgefordert zur Verfügung gestellt, und zwar bei der Lieferung von:

- als gefährlich einzustufenden Stoffen und Gemischen,
- persistenten und bioakkumulierenden und toxischen Stoffen (PBT), oder
- sehr persistenten und sehr bioakkumulierenden Stoffen (vPvB), Stoffen, die auf der Kandidatenliste¹⁰ aufgeführt sind.

1.6.4.1 Definitionen und Entscheidungskriterien

Darüber hinaus kann ein Abnehmer die Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblattes verlangen, wenn ein Stoff oder ein Gemisch die Kriterien für eine Einstufung und Kennzeichnung zwar nicht erfüllt, aber folgende Stoffe enthalten sind:

ab 1 % (Gewichtsprozent):

- gesundheitsgefährdende oder umweltgefährliche Stoffe bzw. bei gasförmigen Stoffen ab 0,2 % (Volumenprozent),

ab 0,1 % (Gewichtsprozent):

- karzinogene Stoffe der Kategorie 2,
- reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2,
- hautallergene Stoffe der Kategorie 1,
- inhalationsallergene Stoffe der Kategorie 1,

⁶ REACH Online: [Artikel 31: Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter](#)

⁷ REACH Online: [ANHANG II: ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS](#)

⁸ UNECE (2023): [About the GHS](#)

⁹ ECHA (2020): [Guidance on the compilation of safety data sheets](#)

¹⁰ ECHA: [Stoffe der Kandidatenliste in Erzeugnis](#)

- Stoffe, die Wirkungen auf oder über die Laktation haben,
- PBT- oder vPvB-Stoffe oder,
- Stoffe der Kandidatenliste in Konzentration ab 0,1 % (Gewichtsprozent),
- Stoffe, die einen gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz besitzen (Anhang I der Richtlinie 2000/39/EG¹¹).

1.6.5 Fragestellung: Welche Anforderungen werden an den Inhalt, die Form und die Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes gestellt?

Das Sicherheitsdatenblatt muss dem Abnehmer spätestens mit der ersten Lieferung des Stoffes oder Gemisches übermittelt werden. Es muss in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates verfasst sein, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird. Abnehmer, die den Stoff oder das Gemisch in den vergangenen 12 Monaten bezogen haben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (Artikel 31, Absatz 9) automatisch aktualisierte Fassungen. Die Übermittlung des Sicherheitsdatenblattes kann in Papierform oder elektronisch erfolgen.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern: Die umfangreichen Leitlinien der ECHA¹² sollen die Industrie bei der Bestimmung der Aufgaben und Vorschriften unterstützen, die gemäß Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung zu erfüllen sind.

1.6.6 Fragestellung: Ist eine gesonderte Meldung nach der CLP-Verordnung nötig?

Die europäische Chemikalienpolitik sieht vor, dass alle gefährlichen Stoffe einheitlich eingestuft und gekennzeichnet werden sollen. Ein Baustein dazu ist das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA. Entspricht ein Stoff oder ein Gemisch den Kriterien um als gefährlich gemäß der CLP-Verordnung eingestuft zu werden, so müssen Hersteller und Importeure die entsprechenden Informationen in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis an die ECHA weiterleiten (Artikel 39¹³ und Artikel 40¹⁴ CLP-Verordnung).

Die Meldepflicht (Notifizierungspflicht) ist nicht mengenabhängig, d.h. es gibt auch keine Mindestmenge, unterhalb der eine Meldung nicht erforderlich ist, und gilt unabhängig davon, ob ein Stoff oder ein Gemisch gemäß der REACH-Verordnung registrierungspflichtig ist.

Bei schon registrierten Stoffen oder Gemischen wird auf die Daten im Registrierungsdossier zurückgegriffen. Eine Meldung ist hier nicht erforderlich. Für das praktische Vorgehen wird dringend empfohlen Detailinformationen und Hilfestellungen via den nationalen REACH & CLP Helpdesk zu erfragen.

¹¹ [Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000](#) zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

¹² [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#). 4. Auflage. Helsinki: European Chemicals Agency (ECHA) 2019. ISBN: 978-92-9481-098-4, Seiten 210, PDF-Datei, DOI: 10.2823/78322

¹³ REACH Online [Artikel 39: Anwendungsbereich](#)

¹⁴ REACH Online [Artikel 40: Meldepflicht gegenüber der Agentur](#)

1.6.7 Hinweise auf weiterführende Informationen - REACH & CLP Helpdesk Luxembourg

REACH & CLP Helpdesk Luxembourg

41, rue du Brill
L-4422 Belvaux
Luxemburg
Tel.: (+352) 275 888-1
<https://www.reach.lu/>

Europäische Chemikalienagentur

<https://www.echa.europa.eu/>